

Auflagen zur Errichtung von Plakatafeln/-ständern

- Bitte diesen Vordruck ausgefüllt zurücksenden – Genehmigung gilt bei Einhaltung der Auflagen als erteilt! -

1. Die Werbeträger dürfen den **Straßenverkehr nicht behindern**.
2. Die Anbringung von Plakatwerbung **außerhalb der geschlossenen Ortschaft ist verboten**.
3. Die Schilder dürfen **nicht reflektieren**.
4. Die Befestigung ist nur mittels Trägerplatte und ummanteltem Draht erlaubt.
5. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der **Standfestigkeit und Konstruktion** den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
6. **Sichtdreiecke** an Kreuzungen und Straßeneinmündungen **müssen freigehalten werden**.
7. Plakatierungen **auf Verkehrsflächen** (Mittelinsele, Verkehrsinseln oder Fahrbahnteilern), **Verkehrsanlagen** (Verkehrszeichen, Lichtmasten, Signalanlagen, Haltestellen, Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästchen und sonstigen Verkehrseinrichtungen), **an Abfallbehältern und Sammelcontainern** sowie an **Bäumen** und an **sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen** sind **nicht gestattet**.
8. **Der Boden darf** durch das Aufstellen der Werbeträger **nicht beschädigt werden**, insbesondere dürfen **keine Löcher gegraben werden**.
9. Die Werbeträger sind **regelmäßig** auf Standfestigkeit, Beschädigungen und Integrität zu untersuchen.
10. Soweit Plakate unansehnlich werden sollten, sind sie **unmittelbar instandzusetzen**.
11. Auf den Werbeträgern müssen die **Anschriften und Rufnummern** der für die Aufstellung und Überwachung der Träger zuständigen Personen angegeben sein.
12. Die genutzte öffentliche Fläche ist nach Abbau des Werbeträgers im **ursprünglichen Zustand** zu verlassen. Insbesondere sind entstandene Beschädigungen oder Verunreinigungen zu beseitigen.
13. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
14. Die Werbeträger dürfen **3 Wochen vor der Veranstaltung** aufgehängt / aufgestellt werden und sind spätestens **drei Tage nach Ende der Veranstaltung abzubauen**.
15. Nicht ordnungsgemäß angebrachte (s.o) sowie nicht rechtzeitig entfernte Plakate werden **auf Kosten des Verantwortlichen** durch die Gemeinde entfernt.
16. Die Erlaubnis ergeht unbeschadet sonstiger eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie aller öffentlicher bzw. privater Rechte Dritter.
17. **Eventuelle Haftungsansprüche Dritter gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.**

Die vorgenannten Auflagen und Bestimmungen zur Errichtung von höchstens 50 Plakatafeln/-ständern sind uns bekannt und werden von uns zur Wahrung der Verkehrssicherheit in jedem Falle eingehalten.

(für die Veranstaltung)	(Verantwortliche/r : Name, Vorname)
(Ort der Veranstaltung)	(Strasse und Hausnummer)
(am - vom/bis)	(PLZ und Ort)
zurück an:	
Gemeindeverwaltung Windeck	(tagsüber erreichbar unter Rufnummer)
- Ordnungsamt -	
Rathausstr. 12	Datum:
51570 Windeck-Rosbach	
ordnungsamt@gemeinde-windeck.de	(Vereinsstempel u. Unterschrift)